

KREISVERBAND DER KLEINTIERZÜCHTER SCHWETZINGEN E.V.

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Kreisverband der Kleintierzüchter Schwetzingen e.V.“, nachstehend Kreisverband oder KV Schwetzingen genannt, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR42.0211 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwetzingen.
Die Geschäftsanschrift ist diejenige des ersten Vorstands.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband besteht aus den Ortsvereinen von Rassegeflügel- und Rassekaninchenzüchtern, die in den Gemeinden

Altlußheim (Vereins-Täto C2)
Brühl (Vereins-Täto C 22)
Hockenheim (Vereins-Täto C 84)
Ketsch, (Vereins-Täto C 102)
Neußheim, (Vereins-Täto C 135)
Oberhausen, (Vereins-Täto C 140)
Ofersheim, (Vereins-Täto C 148)
Plankstadt, (Vereins-Täto C 156)
Reilingen, (Vereins-Täto C 161)
Rot, (Vereins-Täto C 460)
Schwetzingen(Vereins-Täto C 176)
St. Leon(Vereins-Täto C 168)

ihren Sitz haben, sowie deren Mitgliedern. Mitglied des Kreisverbandes sind zudem die Zwerghuhnvereinigung Kurpfalz (ZZG), Sitz ist die Heimatadresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden, und die Vereinigung Süddeutscher Rassetaubenzüchter (VSR) mit Sitz in Ludwigshafen.

Die Grenzen des Verbandsgebietes werden von dem Landesverband Badischer Rasse - Geflügelzüchter e.V. und dem Landesverband Badischer Rassekaninchenzüchter e.V. nach Anhörung des Kreisverbandes festgelegt.

- (2) Der Kreisverband ist eine Unterorganisation der in Absatz 1 bezeichneten Landesverbände. Die Satzungen der beiden Landesverbände „Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG)“ und „Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter (ZDRK)“ sind für den Kreisverband verbindlich.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Kreisverbandes

- (1) Zweck des Kreisverbandes ist die Förderung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage zum Nutzen der deutschen Volkswirtschaft und unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Tiere. Darüber hinaus gilt die Arbeit des Kreisverbandes vor allem der Verbesserung der allgemeinen, nicht gewerbsmäßigen Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht. Um diesen Zweck und diese Aufgabe zu erreichen, widmet sich der Kreisverband insbesondere
- a. der allgemeinen Beratung und Aufklärung über neuzeitliche Kleintierzucht und Kleintierhaltung,
 - b. der Verbreitung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht durch entsprechende Werbung, insbesondere durch Abhaltung von Ausstellungen und Förderung der Jugendarbeit,
 - c. der züchterischen Verbesserung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Musterbeschreibungen für die einzelnen Gattungen, Rassen und Farbschlägen, zur Erreichung bestimmter Zuchtziele, vor allem zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Rassegeflügels und der Rassekaninchen. Ferner der Pflege des Tierschutzgedankens.
- (2) Der Kreisverband hat folgende weitere Aufgaben:
- a) Er unterstützt die Arbeit der beiden Landesverbände nach Maßgabe ihrer Satzungen.
 - b) Er überwacht die Durchführung einheitlicher Kennzeichnung des Geflügels mit dem gesetzlich geschützten Bundesring und der Tätowierung bei Kaninchen mit der vom Landesverband zugewiesenen Nummer und dem Buchstaben C.
 - c) Er fördert die Pflege kameradschaftlicher Zusammenarbeit, den regen Meinungsaustausch unter den Vereinen und Mitgliedern durch Zusammenkünfte und gesellige Veranstaltungen, die das Gefühl der Zusammengehörigkeit festigen sollen.
 - d) Er vertritt die Belange des Kreisverbandes und der Kleintierzucht gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
 - e) Der Kreisverband übermittelt jährlich Mitgliedermeldungen und Zuchtmeldungen an die jeweiligen Landesverbände. Die Meldepapiere werden zur Halbjahresversammlung des Kreisverbandes an die Ortsvereine ausgegeben und sind ausgefüllt vom Ortsverein an den Kreisverband zurückzugeben. Meldeschluss ist der 30.12. des laufenden Geschäftsjahres.

Der Kreisverband ist berechtigt, Sanktionen gegen die Ortsvereine zu verhängen, die die Meldepflichten auch nach Aufforderung durch den Kreisverband nicht oder nicht vollständig erfüllen. Der Kreisverband geht gegen einen Ortsvereins, der bis 30.12. eines Kalenderjahres die Meldungen nicht oder nicht vollständig abgegeben hat, wie folgt vor:

Bei Nichteinhaltung des Meldeschlusses 30.12. erfolgt eine schriftliche Ermahnung des Ortsvereins durch den Kreisverband mit einer erneuten Fristsetzung von 4 Wochen. Legt der Ortsverein die Meldungen bis zum Ablauf der ihm gesetzten Frist nicht vor, ist der Kreisverband berechtigt, den Ortsverein abzumahnern und ihm für den Fall weiteren Fehlverhaltens Sanktionen anzudrohen: Die erste Abmahnung erfolgt nach Versäumen der ersten Fristverlängerung, dem Ortsverein wird eine weitere 2 wöchige Frist zur Abgabe der Meldungen gesetzt und ihm werden für den Fall des nochmaligen Versäumens der Frist Sanktionen angekündigt. Die zweite Abmahnung erfolgt nach Versäumen der zweiten Fristverlängerung, dem Ortsverein wird eine weitere 2 wöchige Frist zur Abgabe der Meldungen gesetzt und ihm werden für den Fall des nochmaligen Versäumens der Frist Sanktionen angekündigt. Die dritte und letzte Abmahnung erfolgt nach Versäumen der dritten Fristverlängerung, dem Ortsverein wird eine letzte weitere 2 wöchige Frist zur Abgabe der Meldungen gesetzt und ihm werden für den Fall des nochmaligen Versäumens der Frist Sanktionen angekündigt. Versäumt der Ortsverein auch diese letzte Frist und gibt keine Meldungen ab, stehen dem Kreisverband folgende Sanktionen zur Verfügung:

- Verweigerung von Ausstellungsgenehmigungen für alle Schauen, die durch den Kreisverband genehmigt werden müssen.
- Beantragung beim Landesverband (Entzug des Vereinskennzeichens)
- Ausschluss des Ortsvereins aus dem Kreisverband.

Über die gegen den Ortsverein im konkreten Einzelfall zu verhängende Sanktion entscheidet der Vorstand.

- (3) Der Kreisverband hält sich frei von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen.
- (4) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Sie haben keinen Anspruch auf einen Anteil aus dem Verbandsvermögen.
- (5) Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind alle Züchterinnen und Züchter, die sich bei dem Kreisverband angeschlossenen Ortsvereinen, um eine Mitgliedschaft beworben haben und aufgenommen wurden. Die Anmeldung an den Kreisverband erfolgt durch den Ortsverein schriftlich mit den Angaben der notwendigen persönlichen Daten dieser Zuchtfreunde innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft im Ortsverein.
Der dem Kreisverband angeschlossene Ortsverein meldet den Austritt oder das Ausscheiden eines Mitglieds aus sonstigen Gründen (z. B. Tod) innerhalb eines Monats nach Eintritt des Ereignisses.
- (2) Den Jahresbeitrag des Kreisverbandes setzt die Jahreshauptversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, fest. Der Jahresbeitrag ist von den Ortsvereinen nach Rechnungsstellung des Kreisverbandes innerhalb 2 Wochen zu zahlen.
- (3) Die Jugendabteilung des Kreisverbandes betreut Kinder und Jugendliche ab dem vierten bzw. sechsten Lebensjahr bis zum Ende der Ausstellungssaison, in der das 18. Lebensjahr vollendet wird. Da die beiden Landesverbände in ihren Jugendsatzungen unterschiedliche Eintrittsalter festgelegt haben, muss dies hier berücksichtigt werden: Das Eintrittsalter beim Landesverband Badischer Rassegeflügel ist das 4. Lebensjahr, das Eintrittsalter beim Landesverband Badischer Rassekaninchenzüchter ist das 6. Lebensjahr.)
Die Kreisjugendgruppe verwaltet sich selbständig und wird in jugendpflegerischem Sinne gemäß ihrer Satzung geführt. Die Vereinsjugendleiter melden unverzüglich neue Mitglieder über den Kreisjugendleiter an den Abteilungsleiter (Landesjugendleiter) im Landesverband weiter, damit sie als reguläres Mitglied der Jugendgruppe beim Landesverband geführt werden.
- (4) Jedem Mitglied ist es gestattet, außer seinem Stammverein noch weiteren Vereinen anzugehören und dort Vereinsfunktionen auszuüben.

1. § 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Einzelmitglieds (Züchter oder Züchterin) endet:
 1. Verlust der Mitgliedschaft im Ortsverein (Eigenkündigung; Ausschluss; Todesfall)
 2. Durch Ausschluss durch den Kreisverband
Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Ortsverein oder dem Kreisverband nachhaltig verletzt oder deren Ansehen schädigt. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss. Die Mitgliedschaft endet mit der Rechtskraft dieses Beschlusses. Die Rechtskraft des Ausschlusses tritt ein, wenn das vom Beschluss betroffene Mitglied nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Klage gegen den Beschluss erhebt.

Personen die aufgrund ihres Fehlverhaltens wirksam aus dem Kreisverband ausgeschlossen wurden dürfen keine Funktionen in der engeren Vorstandschaft

(Vorstand im Sinne von § 26 BGB) eines dem Kreisverband angehörigen Ortsvereins ausüben.

3. Durch Ausschluss aus einem der beiden Landesverbände. Der Vorstand des Kreisverbandes ist berechtigt, einen Antrag auf Ausschluss des Mitglieds aus einem oder beiden Landesverbänden zu stellen, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Ortsverein oder dem Kreisverband nachhaltig verletzt oder deren Ansehen schädigt.
- (2) Die Mitgliedschaft eines dem Kreisverband angeschlossenen Ortsvereins endet:
1. Durch Auflösung des Ortsvereins
 2. Durch Austritt des Ortsvereins aus dem Kreisverband
 3. Durch Ausschluss des Ortsvereins aus dem Kreisverband, wenn der Ortsverein seine Pflichten gegenüber dem Kreisverband nachhaltig verletzt oder dessen Ansehen schädigt. Über den Ausschluss des Ortsvereins entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss. Die Mitgliedschaft endet mit der Rechtskraft dieses Beschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Ortsvereine und Einzelmitglieder

- (1) Die durch den Ortsverein ordentlich gemeldeten Mitglieder im Kreisverband sind Einzelmitglieder des Kreisverbandes und haben das Recht auf:
- a) Volle Unterstützung und Förderung durch den Kreisverband im Rahmen der Satzung und der Richtlinien.
 - b) Teilnahme an allen Veranstaltungen.
 - c) Ausübung des Stimmrechts in der Jahreshauptversammlung (§ 9)
- (2) Die Einzelmitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet:
- a) Die Satzungen des Kreisverbandes und seiner übergeordneten Organe einzuhalten und alle Beschlüsse und Weisungen zu befolgen. Das Nichteinhalten von Beschlüssen und Weisungen hat die Einleitung eines Abmahnverfahrens analog § 3 Absatz 2 Buchstabe e zur Folge.
 - b) Dem Kreisverband und seinen übergeordneten Organen die notwendigen Auskünfte zu geben
 - c) Den finanziellen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen und insbesondere den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.
 - d) Sich für die Belange der Kleintierzucht einzusetzen und die gewählten Funktionäre in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (3) Die Ortsvereine als Mitglieder sind verpflichtet:
- a) Die Satzungen des Kreisverbandes und seiner übergeordneten Organe anzuerkennen und einzuhalten und alle Beschlüsse und Weisungen des Kreisverbandes zu befolgen. Das Nichteinhalten von Beschlüssen und Weisungen hat die Einleitung eines Abmahnverfahrens analog § 3 Absatz 2 Buchstabe e zur Folge.

- b) Dem Kreisverband und seinen übergeordneten Organen die notwendigen Auskünfte zu geben und bei Bedarf Einblick in die Versammlungsprotokolle, Kassenbücher sowie in das Vereinszuchtbuch, zu gewähren.
- c) Einmal jährlich Mitgliedermeldungen und Zuchtmeldungen an den Kreisverband zur Verwendung für eigene Zwecke und zur Weiterleitung an die Landesverbände vorzulegen. Meldeschluss ist der 30.12. des laufenden Geschäftsjahres. Kommt der Ortsverein dieser Verpflichtung nicht nach, kommt § 3 Absatz 2 Buchstabe e zur Anwendung.
- d) Die Einladungen des Kreisverbandes zur Jahreshauptversammlung (§ 9 der Satzung) unverzüglich nach Erhalt an die Mitglieder des Ortsvereins in geeigneter Form bekanntzugeben.
- e) Die Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitglieds in ihren Mitgliederversammlungen zu dulden (§ 10 Absatz 7).

§ 7 Ehrungen

Der Kreisverband kann Personen zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernennen, die sich um die Kleintierzucht, insbesondere um den Kreisverband, verdient gemacht haben. Vorschläge für zu ernennende Personen können vom Vorstand und von einzelnen Mitgliedern gemacht werden. Über die Ernennung entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Nach erfolgtem Beschluss wird die Ernennung durch den 1. Vorsitzenden ausgesprochen. Auch alle anderen Ehrungen durch den Kreisverband bedürfen des Mehrheitsbeschlusses der erweiterten Vorstandschaft. .

§ 8 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. Die Jahreshauptversammlung (§ 9 der Satzung)
- b. Der Vorstand (§ 10 der Satzung)
- c. Die erweiterte Vorstandschaft (§ 11 der Satzung)

§ 9 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes und ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Termin und Ort für die Jahreshauptversammlung werden vom Vorstand festgelegt.
- (2) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft und der Kassenrevisoren,
 - b. Entgegennahme der Jahresberichte
 - c. Entlastung des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft
 - d. Beschlussfassung über Anträge
 - e. Festsetzung des Beitrags zum Kreisverband.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung wird den Ortsvereinen mindestens vier Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung zur Weiterleitung an die Mitglieder zugehen. Die Ortsvereine sind verpflichtet, die Einladungen unverzüglich an ihre Mitglieder weiterzuleiten (siehe auch § 6 Absatz 3 Buchstabe c).

Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, im Einverständnis mit den Ortsvereinen kann die Einladung auch per Email übermittelt werden. Die Einladung enthält neben dem Termin der Jahreshauptversammlung und der Angabe des Veranstaltungsortes die für die Jahreshauptversammlung vorgesehene Tagesordnung.

- (4) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden (ggf. auch Vorstand) eingereicht werden. Derartige Anträge werden als Anträge auf Ergänzung der mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnung behandelt. Rechtzeitig eingegangene Anträge werden vom Vorstand in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben und sofern es sich um eine beschlussfähige Angelegenheit handelt, den Mitgliedern zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes oder die erweiterte Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit dies verlangen.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse können nur über die auf der mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnung stehenden Punkte und über rechtzeitig eingegangene Anträge im Sinne von Absatz 3 gefasst werden. Satzungsänderungen und der Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, alle übrigen Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (7) Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a. der 1. Vorsitzende (wird an ungeraden Kalenderjahren gewählt)
 - b. der 2. Vorsitzende (wird an geraden Kalenderjahren gewählt)
 - c. der Schriftführer (wird an ungeraden Kalenderjahren gewählt)
 - d. der Kassier (wird an geraden Kalenderjahren gewählt)
- (2) Vorstand im Sinne des Gesetzes (BGB § 26) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (3) Der Vorstand erledigt die Verbandsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Jahreshauptversammlung oder die erweiterte Vorstandschaft zuständig sind. Er entscheidet auch über die Bezuschussung der Kreisschauen. Der Vorstand bereitet die Sitzung der erweiterten Vorstandschaft vor und erstellt, soweit notwendig, Beschlussvorlagen für in der erweiterten Vorstandschaft zu treffende Beschlüsse.

Dem 1. Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden - obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- (4)
- a. Besorgung der laufenden Geschäfte
 - b. Vertretung des Kreisverbandes gegenüber den Landesverbänden und der Öffentlichkeit
 - c. Einberufung der Jahreshauptversammlung (§ 9) und Aufstellung der Tagesordnung,
 - d. Erstattung des Tätigkeitsberichtes
 - e. Überwachung der Kreisverbands- und Ortsvereinsausstellungen in Bezug auf die Einhaltung der allgemeinen Ausstellungsbestimmungen des Bundes Deutscher Rassegeflügel und des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter.
 - f. Einberufung und Leitung der Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft
- (5) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das gleiche gilt im Hinblick auf die Kreisversammlungen für die Landesverbandsvorsitzenden.
- (6) Dem Schriftführer obliegt die Aufgabe, Niederschriften über die Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes, die Vorstandssitzungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes oder die sonstigen Zusammenkünfte des Kreisverbandes zu fertigen. In diesen Niederschriften sind alle Beschlüsse mit ihren Abstimmungsergebnissen festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Bei Abwesenheit des Schriftführers wird vom 1. Vorsitzenden ein Mitglied des Vorstandes mit den Aufgaben des Schriftführers betraut.

Der Vorsitzende kann den Schriftführer auch mit weiteren Aufgaben des Schriftverkehrs beauftragen.

- (7) Dem Kassier obliegt das Kassenwesen. Er erhält insoweit vom 1. Vorsitzenden entsprechende Vollmacht zur Vertretung des Kreisverbandes. Er erhebt den von den Ortsvereinen zu leistenden Beitrag, überweist pünktlich die Beiträge an die Landesverbände, begleicht die vom 1. Vorsitzenden angewiesenen Rechnungen und erstattet jährlich bei der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht. Zuvor ist die Kasse von zwei Revisoren zu prüfen. Der entsprechende Prüfvermerk wird ins Kassenbuch eingetragen und von den beiden Revisoren unterzeichnet. Diese stellen dann bei der Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Kassiers, wenn die Kassenprüfung keine Beanstandungen ergab. Lehnen die Revisoren die Stellung eines Antrags auf Entlastung des Kassiers ab, ist dies in einem besonderen Protokoll eingehend zu begründen und der Inhalt des Protokolls den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung vor Beschlussfassung über den Antrag auf Entlastung des Kassiers zur Kenntnis zu geben.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (9) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, beruft die Vorstandschaft ein Mitglied zur kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Die Wahlen zum Vorstand finden wie folgt statt:

- a) 1. Vorsitzende: wird in ungeraden Kalenderjahren gewählt
- b) 2. Vorsitzende wird an geraden Kalenderjahren gewählt
- c) der Schriftführer wird an ungeraden Kalenderjahren gewählt
- d) der Kassier wird an geraden Kalenderjahren gewählt

(10) Der 1. Vorsitzende und alle anderen Mitglied des Vorstands sind berechtigt nach vorheriger Anmeldung jeder Mitgliederversammlung und sonstigen Vereinsveranstaltung eines Ortsvereins beizuwohnen. Der 1. Vorsitzende kann in begründeten Fällen anstelle des Ortsvereins eine Mitgliederversammlung einberufen und dort den Vorsitz führen, z. B. wenn ein Ortsverein

- die in seiner Satzung vorgesehenen Mitgliederversammlungen nicht oder nicht satzungsgemäß durchführt
- keinen gesetzlichen Vorstand hat oder der gewählte Vorstand an der Ausübung der ihm durch Satzung des Ortsvereins zugewiesenen Aufgaben für erhebliche Zeit oder dauerhaft gehindert ist.

(11) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Amtes die Vereinsinteressen des Ortsvereins, in dem sie Mitglied sind, gegenüber dem Gesamtinteresse des Kreisverbandes zurückzustellen.

§ 11 Die erweiterte Vorstandschaft

(1) Die erweiterte Vorstandschaft (auch nur Vorstandschaft genannt) besteht aus:

- a. dem Vorstand im Sinne von § 10
- b. dem Zuchtwart für Geflügel
- c. dem Zuchtwart für Kaninchen
- d. dem Zuchtwart für Tauben
- e. dem Ringverteiler
- f. dem Kreisjugendleiter (unterliegt der Jugendsatzung)
- g. drei Beisitzern, zweckmäßig wären stellvertretende Zuchtwarte
- h. den von der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme gewählten Ehreuvorsitzenden.

Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne von § 10 darf zusätzlich das Amt eines Zuchtwartes, Ringverteilers oder des Kreisjugendleiters übernehmen. Auch die Übernahme von mehreren Ämtern im Sinne der Buchstaben b – f ist möglich.

(2) Aufgabe der erweiterten Vorstandschaft ist die Führung der Verbandsgeschäfte, soweit diese nicht dem Vorstand im Sinne von § 10 übertragen sind. Ein besonderes Augenmerk richtet die erweiterte Vorstandschaft darauf, dass unter den Mitgliedern Einigkeit besteht. Bei Meinungsverschiedenheiten wirkt die Vorstandschaft auf die Mitglieder ausgleichend ein.

(3) Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft leiten der 1. Vorsitzende oder der 2.

Vorsitzende.

- (4) Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Bis auf den Kreisjugendleiter, welcher nur noch bestätigt werden muss (Jugendsatzung bei BDRG und ZDRK), werden alle übrigen Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft bei der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft während seiner Amtszeit aus, beruft die Vorstandschaft ein Mitglied zur kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- (6) Die Zuchtwarte haben die Aufgabe, durch Schulungen und Lehrveranstaltungen allen Mitgliedern in ihren züchterischen Belangen zu helfen. Durch regelmäßigen Besuch der Vereins-, Kreis-, Landes-, Bundes- und sonstigen Ausstellungen informieren sie sich über den Zuchtstand der einzelnen Rassen. Die Zuchtwarte haben das Recht der Prüfung des Vereinszuchtbuches der Ortsvereine und des Vereinsringbuches der Ortsvereine. Dabei stimmen sie sich mit dem Kreisringverteiler ab. Über ihre Tätigkeit erstatten die Zuchtwarte und der Ringverteiler Bericht bei der Jahreshauptversammlung.
- (7) Die Beisitzer unterstützen die Arbeit des Kreisverbandes. Sie können vom 1. Vorsitzenden mit besonderen Aufgaben der Verbandsarbeit betraut werden.
- (8) Alle Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Amtes die Vereinsinteressen des Ortsvereins, in dem sie Mitglied sind, gegenüber dem Gesamtinteresse des Kreisverbandes zurückzustellen.

§ 12 Stimmrecht der Erweiterten Vorstandschaft

Jedes Mitglied der erweiterten Vorstandschaft hat je ausgeübter und gewählter Funktion eine Stimme zur Verfügung. D. h. z. B. : ein Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 10, das von der Jahreshauptversammlung zusätzlich als Zuchtwart für Geflügel gewählt und als Kreisjugendleiter bestätigt wird, hat in Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft drei Stimmen.

§ 13 Aufwandsentschädigungen

Die Ämter im Kreisverband sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, wenn sie im Auftrag und im Interesse des Kreisverbandes Aufgaben wahrnehmen. Die Höhe der Entschädigung darf die üblichen Sätze nicht übersteigen und wird im Einzelnen von der erweiterten Vorstandschaft festgelegt. Entstandene und gegenüber dem Kreisverband geltend gemachte Auslagen sind in geeigneter Weise nachzuweisen, z. B. durch die Vorlage von Belegen.

§ 14 Streitigkeiten

Streitigkeiten finden ihre Erledigung durch die Ehrengerichte der beiden Landesverbände. Die Verfolgung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Angelegenheiten durch ordentliche Gerichte bleibt davon unberührt.

§ 15 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband kann nur mit Zustimmung des Landesverbandes Badischer Rassegeflügelzüchter e.V. und des Landesverbandes Badischer Rassekaninchenzüchter e.V. aufgelöst werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen den beiden Landesverbänden zu gleichen Teilen oder derjenigen Stelle zu, welche die Aufgaben ihres Arbeitsbereiches übernommen hat. Der Erwerber ist verpflichtet, das übernommene Vermögen unverzüglich zur Förderung der Kleintierzucht oder falls eine Förderung der Kleintierzucht nicht möglich ist, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Kreisverbandes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Kreisverbandes sind dem zuständigen Amtsgericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 04. Mai 2018 in Ketsch beschlossen und tritt am Tag der Beschlussfassung bzw. mit dem Eintrag in das Registergericht in Kraft. Etwaige frühere Satzungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Wirkung.

Ketsch, den 04.Mai 2018

Vorstandsmitglieder im Sinne von § 11 der Satzung:

Unterschriften:

1. Kreisvorsitzender	Bernd Kolb
2. Kreisvorsitzender	Thorsten Kneis
Schriftführer	Marco Sturm
Kassierer	Gerhard Ressler

Zuchtwart für Geflügel	Peter Schmidt
Zuchtwart für Kaninchen	Bernd Kolb
Zuchtwart für Tauben	Uwe Krämer
Kreisjugendleiter	Bernd Kolb (kommissarisch)
Ringverteiler	Harald Zieger
Ehrenvorsitzender	Henri Gäng
Ehrenvorsitzender	Karlheinz Sommer

Vorsitzende der Ortsvereine und der Zwerghuhnvereinigung

Altlussheim	Karl-Heinz Kilthau
Brühl	Ilse Deutsch
Hockenheim	Thorsten Kneis
Ketsch	Marco Sturm
Neulußheim	Gerhard Ressler
Oberhausen	Peter Tagscherer
Oftersheim	z.Z. ohne Vorstand
Plankstadt	Christian Huckele
Reilingen	Klaus Nonnenmacher
Rot	Mike Rupp
Schwetzingen	Josef Irmen
St. Leon	Albert Hofmann
Zwerghuhnvereinigung Kurpfalz	Mario Römer
Vereinigung Südwestdeutscher Rassetaubenzüchter	Karl Degel